

BESCHLUSSVORLAGE

GEMEINDEVERTRETUNG am 04.02.2021	⊠ öffentlich	
OLIVILINDEVERTRETONG ATT 04.02.2021	nichtöffentlich vertraulich – nicht für die Öffentlichkeit bestimmt	
eingereicht durch: Amt Planen und Bauen	Datum: 16.12.2019	
Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kurverwaltung	Datum:	
Finanzausschuss	Datum:	
Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt	Datum: 02.12.2020	
Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport	Datum:	
Rechnungsprüfungsausschuss	Datum:	
	Datum: 18.01.2021	
: Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 "Quartier an der Kleinbahn" der Gemeinde Ostseebad Binz hier: Zweite Verlängerung der Satzung		

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 04.02.2021 gemäß § 14,16 und 17 (1) BauGB die Satzung über die zweite Verlängerung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 "Quartier an der Kleinbahn" der Gemeinde Ostseebad Binz für ein Jahr.
- 2. Die Verlängerung der Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung der ersten Verlängerung der Veränderungssperre:

Die Gemeindevertretung hat am 01.03.2018 mit Beschluss-Nr. 12-26-2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 "Quartier an der Kleinbahn" beschlossen. Um sicherzustellen. Planungsphase dass während der nicht innerhalb Geltungsbereiches des B-Planes Tatsachen geschaffen werden, die die Umsetzung des Planungswillens der Gemeinde erschweren bzw. verhindern, ist seit dem 10.04.2018 eine Veränderungssperre wirksam. Von der Veränderungssperre können Ausnahmen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 43 "Quartier an der Kleinbahn" tritt die Veränderungssperre außer Kraft. Die Veränderungssperre hat bereits eine Verlängerung erfahren. Diese gilt ein Jahr. Am 12.02.2021 tritt die geltende Veränderungssperre außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein weiteres Jahr verlängern.

Bis zum außer Kraft treten der Veränderungssperre muss die zweite Verlängerung in Kraft getreten sein um die Wirksamkeit der Veränderungssperre aufrechterhalten zu können.

Die zweite Verlängerung der Laufzeit der Veränderungssatzung macht sich notwendig, da das Bauleitplanverfahren innerhalb Laufzeit der Veränderungssperre durch u.a. zeitintensive, rechtssichere Bestandsaufnahmen zur Bebauung und zur Nutzung der Gebäude, u.a. auch in Zusammenarbeit mit dem Archiv des Landkreises Vorpommern Rügen und der Kurverwaltung erst im November 2020 abgeschlossen werden konnte. Erschwerend hinzugetreten ist die Schließung des Stadtplanungsbüros Raith Hertelt Fuß zum 01. Oktober 2020, dass vertraglich für die Erarbeitung des Bauleitplanes gebunden war.



Abb. 1 Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre BP 43

Finanzielle Auswirkungen			
☐ Einnahmen	Mittel stehen z	ur	
	Verfügung		
	Produkt/SK:		
keine haushaltsmäßige Berührung			
	Mittel stehen n	icht zur	
	Verfügung		
Bemerkungen:			
Frauen- und gleichstellungsrelevante Auswi	irkungen: ia	⊠ nein	
Begründung:	-	B-1	
Anlagen: 🛛	ke	ine 🗌	
Satzung über 2. Verlängerung zur Satzung der Veränderungssperre			

Bürgermeister Amtsleiterlin Amt für Panen und Bauen

Ausschussvorsitzender Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt Ausschussvorsitzender Hauptausschuss

Satzung

über eine zweite Verlängerung der Satzung der Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 "Quartier an der Kleinbahn" der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011 S.777) und der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 04.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet die zweite Verlängerung der seit dem 10.04.2018 wirksamen Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bebauungsplan Nr. 43 "Quartier an der Kleinbahn" der Gemeinde Ostseebad Binz.

Der Geltungsbereich erfasst alle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 "Quartier an der Kleinbahn" der Gemeinde Ostseebad Binz liegenden Grundstücke der Bahnhofstraße Nr. 46, 48, 50, 52, 55 a - j, Granitzhof Nr. 5 - 5 g, der Rabenstraße Nr. 1 - 10 und 12 - 80 b.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Plan dargestellt, welcher Bestandteil der Satzung ist.

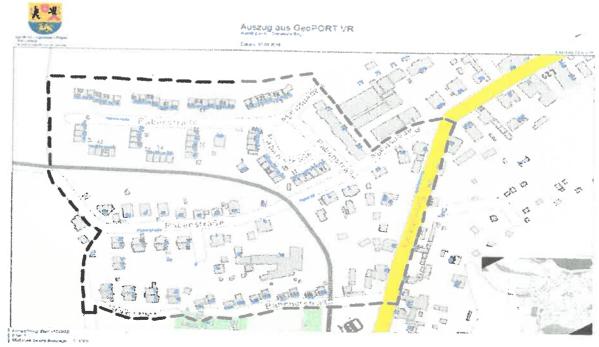


Abb. 1 Geitungsbereich

Satzung über die zweite Verlängerung der Satzung der Veränderungssperre nach §§ 14, 16 und 17 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 "Quartier an der Kleinbahn" der Gemeinde Ostseebad Binz

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ostseebad Binz,

Karsten Schneider Bürgermeister

Hinweise:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen worden ist, kann dies gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungsoder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.